Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin.

Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „Sabores de Navarra La Sabiduría del Sabor" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 29, 30, 33, 39 und 42.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Dem Antrag wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Stattgabe der Beschwerde der Frutas Solano, SA wurde teilweise stattgegeben, die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung teilweise aufgehoben, Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin.

Klagegründe:

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Buchst. a dieser Verordnung;

— Verstoß gegen Art. 15 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 30. Januar 2013 — Goldsteig Käsereien Bayerwald/HABM — Vieweg (goldstück)

(Rechtssache T-47/13)

(2013/C 86/41)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH (Cham, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Biagosch)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Christin Vieweg (Sonneberg, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. November 2012 in der Sache R 2589/2011-1 aufzuheben;

— dem HABM seine eigene Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Christin Vieweg

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die das Wortelement „goldstück" enthält, für Waren der Klassen 29 und 30 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 153 677

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „GOLDSTEIG" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 29 und 43

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Entscheidung der Widerspruchsabteilung wurde aufgehoben und der Widerspruch der Klägerin zurückgewiesen

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 30. Januar 2013 — Out of the blue/HABM — Mombauer (REFLEXX)

(Rechtssache T-48/13)

(2013/C 86/42)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Out of the blue KG (Lilienthal, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Hasselblatt und I. George)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Meinhard Mombauer (Köln, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. November 2012 in der Sache R 1656/2011-4 aufzuheben;

— dem HABM seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen

— für den Fall, dass sich Meinhard Mombauer als Streithelfer an dem Verfahren beteiligt, dem Streithelfer seine eigenen Kosten aufzuerlegen

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „REFLEXX" für Waren der Klasse 9 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 7 239 511